

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<b>Synopse</b>	<b>Synopse</b>
<b>Datum der Erstellung: Freitag, 24. April 2026, 08:23:58</b>	<b>Datum der Erstellung: Freitag, 24. April 2026, 08:23:58</b>
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
<b>Konvertierungsliste</b>	<b>Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t</b>
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR258700008: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
2. BJNR005130950: Gerichtsverfassungsgesetz	
3. BJNR000770877: Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	
4. BJNR001950896: Bürgerliches Gesetzbuch	
5. BJNR016210005: Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts	
6. BJNR001910937: Bundesnotarordnung	
7. BJNR138600011: Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters	
8. BJNR015130969: Beurkundungsgesetz	
9. BJNR212400019: Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern	
10. BJNR023170974: Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse	

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
11. BJNR266600008: Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen	
12. BJNR062310001: Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	
13. BJNR078800004: Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
14. BJNR483400021: Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten	

Bestandsrecht	Änderungen
<p align="center"><b>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b></p>	<p align="center"><b>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b></p>
<p align="center"><b>( - FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 8.12.2025 I Nr. 319 Änderung durch Art. 11 Abs. 7 G v. 16.4.2026 I Nr. 107 ist berücksichtigt</b></p>	<p align="center"><b>( - FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 8.12.2025 I Nr. 319 Änderung durch Art. 11 Abs. 7 G v. 16.4.2026 I Nr. 107 ist berücksichtigt</b></p>
<p align="center"><b>Inhaltsübersicht</b></p>	<p align="center"><b>Inhaltsübersicht</b></p>
<p align="center"><b>Buch 1 Allgemeiner Teil</b></p>	<p align="center"><b>Buch 1 unverändert</b></p>
<p align="center"><b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</b></p>	<p align="center"><b>Abschnitt 1 unverändert</b></p>
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Örtliche Zuständigkeit</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 3 Verweisung bei Unzuständigkeit</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Abgabe an ein anderes Gericht</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 5 Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 6 Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 7 Beteiligte</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 8 Beteiligtenfähigkeit</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 9 Verfahrensfähigkeit</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 10 Bevollmächtigte</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 11 Verfahrensvollmacht</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 12 Beistand</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 13 Akteneinsicht</p>	<p>unverändert</p>
	<p><b>§ 13a Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken</b></p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
	<b>§ 13b Schutz der zu Forschungszwecken übermittelten personenbezogenen Daten</b>
§ 14 Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
§ 14a Formulare; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
§ 14b Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden	u n v e r ä n d e r t
§ 15 Bekanntgabe; formlose Mitteilung	u n v e r ä n d e r t
§ 16 Fristen	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	u n v e r ä n d e r t
§ 18 Antrag auf Wiedereinsetzung	u n v e r ä n d e r t
§ 19 Entscheidung über die Wiedereinsetzung	u n v e r ä n d e r t
§ 20 Verfahrensverbindung und -trennung	u n v e r ä n d e r t
§ 21 Aussetzung des Verfahrens	u n v e r ä n d e r t
§ 22 Antragsrücknahme; Beendigungserklärung	u n v e r ä n d e r t
§ 22a Mitteilungen an die Familien- und Betreuungsgerichte	u n v e r ä n d e r t
<b>A b s c h n i t t 3 V e r f a h r e n i n K i n d s c h a f t s s a c h e n</b>	<b>A b s c h n i t t 3 u n v e r ä n d e r t</b>
§ 151 Kindschaftssachen	§ 151 u n v e r ä n d e r t
§ 152 Örtliche Zuständigkeit	§ 152 u n v e r ä n d e r t
§ 153 Abgabe an das Gericht der Ehesache	§ 153 u n v e r ä n d e r t
§ 154 Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes	§ 154 u n v e r ä n d e r t
§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot	§ 155 u n v e r ä n d e r t
§ 155a Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge	§ 155a u n v e r ä n d e r t
§ 155b Beschleunigungsrüge	§ 155b u n v e r ä n d e r t
§ 155c Beschleunigungsbeschwerde	§ 155c u n v e r ä n d e r t
§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen	§ 156 u n v e r ä n d e r t
	<b>§ 156a Verfahren bei häuslicher Gewalt</b>
§ 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung	§ 157 u n v e r ä n d e r t
§ 158 Bestellung des Verfahrensbeistands	§ 158 u n v e r ä n d e r t
§ 158a Eignung des Verfahrensbeistands	§ 158a u n v e r ä n d e r t

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
§ 158b Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands	§ 158b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 158c Vergütung; Kosten	§ 158c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	<b>§ 158d Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind</b>
§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes	§ 159 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 160 Anhörung der Eltern	§ 160 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 161 Mitwirkung der Pflegeperson	§ 161 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 162 Mitwirkung des Jugendamts	§ 162 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 163 Sachverständigengutachten	§ 163 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 163a Ausschluss der Vernehmung des Kindes	§ 163a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 164 <i>Bekanntgabe</i> der Entscheidung an das Kind	§ 164 <b>Begründung</b> der Entscheidung; <b>Bekanntgabe</b> an das Kind
§ 165 Vermittlungsverfahren	§ 165 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<b>A b s c h n i t t 7 V e r f a h r e n i n G e w a l t s c h u t z s a - c h e n</b>	<b>A b s c h n i t t 7 u n v e r ä n d e r t</b>
§ 210 Gewaltschutzsachen	§ 210 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 211 Örtliche Zuständigkeit	§ 211 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	<b>§ 211a Antrag</b>
§ 212 Beteiligte	§ 212 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 213 Anhörung des Jugendamts	§ 213 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 214 Einstweilige Anordnung	§ 214 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 214a Bestätigung des Vergleichs	§ 214a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 215 Durchführung der Endentscheidung	§ 215 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 216 Wirksamkeit; Vollstreckung vor Zustellung	§ 216 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 216a Mitteilung von Entscheidungen	§ 216a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<b>U n t e r a b s c h n i t t 3 E r ö f f n u n g v o n V e r f ü g u n g e n v o n T o d e s w e g e n</b>	<b>U n t e r a b s c h n i t t 3 u n v e r ä n d e r t</b>
§ 348 Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen <i>durch das Nachlassgericht</i>	§ 348 Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen
§ 349 Besonderheiten bei der Eröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen	§ 349 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
§ 350 Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch ein anderes Gericht	§ 350 un verändert
§ 351 Eröffnungsfrist für Verfügungen von Todes wegen	§ 351 <b>Prüfung der Daten im Zentralen Testamentsregister; Fortlebensermittlung</b>
<b>Unterabschnitt 5 Sonstige verfahrensrechtliche Regelungen</b>	<b>Unterabschnitt 5 un verändert</b>
§ 356 Mitteilungspflichten	§ 356 un verändert
	<b>§ 356a Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern</b>
§ 357 Einsicht in eine eröffnete Verfügung von Todes wegen; Ausfertigung eines Erbscheins oder anderen Zeugnisses	§ 357 un verändert
§ 358 Zwang zur Ablieferung von Testamenten	§ 358 un verändert
§ 359 Nachlassverwaltung	§ 359 un verändert
<b>Buch 1</b>	<b>Buch 1</b>
<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Abschnitt 1</b>
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
§ 9	§ 9
<b>Verfahrensfähigkeit</b>	<b>Verfahrensfähigkeit</b>
(1) Verfahrensfähig sind	(1) Verfahrensfähig sind
1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,	1. un verändert
2. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig anerkannt sind,	2. un verändert

Bestandsrecht	Änderungen
<p>3. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, <i>soweit</i> sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und <i>sie</i> in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, <i>ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen</i>,</p>	<p>3. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, <b>wenn</b> sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und <b>entweder</b> in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, <b>oder in sonstigen Angelegenheiten, in denen sie vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden sollen, eine Verfahrenshandlung ausüben oder erklären, ihre Rechte ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters wahrnehmen zu wollen</b>,</p>
<p>4. diejenigen, die auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes dazu bestimmt werden.</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Soweit ein Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter nicht verfahrensfähig ist, handeln für ihn die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Personen.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Für Vereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(4) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden eines Beteiligten gleich.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(5) Die §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.</p>	<p>(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 13</p>	<p>§ 13</p>
<p><b>Akteneinsicht</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle einsehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.</p>	

Bestandsrecht	Änderungen
<p>(2) Personen, die an dem Verfahren nicht beteiligt sind, kann Einsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen. Die Einsicht ist zu versagen, wenn ein Fall des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.</p>	
<p>(3) Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Berechtigten sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.</p>	
<p>(4) Einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer beteiligten Behörde kann das Gericht die Akten in die Amts- oder Geschäftsräume überlassen. Ein Recht auf Überlassung von Beweisstücken in die Amts- oder Geschäftsräume besteht nicht. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.</p>	
<p>(5) Werden die Gerichtsakten elektronisch geführt, gilt § 299 Absatz 3 und 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	
<p>(6) Die Entwürfe zu Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.</p>	
<p>(7) Über die Akteneinsicht entscheidet das Gericht, bei Kollegialgerichten der Vorsitzende.</p>	
	<p><b>§ 13a</b></p>
	<p><b>Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken</b></p>
	<p><b>(1) Auf Antrag können personenbezogene Daten aus Gerichtsakten in pseudonymisierter Form an Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sowie an öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit</b></p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
	1. dies für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit erforderlich ist,
	2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,
	3. das öffentliche Interesse an einer Forschungsarbeit nach Nummer 1 das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Versagung der Übermittlung erheblich überwiegt und
	4. der Antragsteller Gewähr dafür bietet, dass die Daten geschützt werden.
	<p>In nicht-pseudonymisierter Form dürfen die Daten nur übermittelt werden, wenn darüber hinaus der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend erforderlich ist oder die Pseudonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 sind im Rahmen des schutzwürdigen Interesses des Betroffenen insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen, die Sensibilität der personenbezogenen Daten, die berechtigte Erwartung von Vertraulichkeit sowie das Risiko einer Repersonalisierung zu berücksichtigen. Im Rahmen des öffentlichen Interesses ist das wissenschaftliche Interesse an der Forschungsarbeit besonders zu berücksichtigen.</p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
	<p>(2) In den Gerichtsakten enthaltene Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen nur mit Einwilligung derjenigen Person, die die Daten anvertraut hat, übermittelt werden. Abweichend von Satz 1 können diese Daten ohne Einwilligung übermittelt werden, wenn die Übermittlung der Daten für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Forschungsarbeiten der Fall, die Ursachen, Entstehung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdungen untersuchen.</p>
	<p>(3) In den Gerichtsakten enthaltene personenbezogene Steuerdaten, die dem Gericht von einer Finanzbehörde nach § 30 Absatz 4 der Abgabenordnung offenbart wurden, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.</p>
	<p>(4) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften. Das Gericht kann auch Akteneinsicht gewähren, wenn die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder andernfalls der Zweck der Forschungsarbeit nicht erreicht werden kann.</p>
	<p>(5) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(6) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Übermittlungen nur mit Zustimmung der Stelle erfolgen, um deren Akten es sich handelt. Der Antragsteller hat die Zustimmung nachzuweisen.</p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
	<p>(7) Die übermittelnde Stelle hat die Übermittlung und deren Zweck aktenkundig zu machen.</p>
	<p>(8) Der Antragsteller hat sein Forschungskonzept und ein Datenschutzkonzept vorzulegen und das wissenschaftliche und öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit darzulegen. In dem Datenschutzkonzept hat der Antragsteller darzulegen, wie die übermittelten Daten vor unberechtigtem Eingriff geschützt werden. Der Antragsteller hat zudem Folgendes darzulegen:</p>
	<p>1. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Übermittlung der Daten zur Durchführung der Forschungsarbeit erforderlich ist (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und eine Nutzung anonymisierter Daten nicht ausreicht, um den Forschungszweck zu erreichen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2),</p>
	<p>2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend erforderlich,</p>
	<p>3. im Fall des Absatzes 4 Satz 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass ohne eine Einsicht in die Akten der Zweck der Forschungsarbeit nicht erreicht werden kann.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13b</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Schutz der zu Forschungszwecken übermittelten personenbezogenen Daten</b></p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
	<p>(1) Die nach § 13a Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für diejenige Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach § 13a Absatz 1 bis 5 und bedarf der vorherigen Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten gewährt hat.</p>
	<p>(2) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Stelle oder Person, welcher personenbezogene Daten nach § 13a Absatz 1 übermittelt worden sind, hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben und Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.</p>
	<p>(3) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu löschen, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Solange eine Löschung oder Anonymisierung noch nicht möglich ist, sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert aufzubewahren. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.</p>
	<p>(4) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen Zustimmung der betroffenen Person und der übermittelnden Stelle.</p>
	<p>(5) Ist der Empfänger der Daten eine nicht-öffentliche Stelle, so sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden.</p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Abschnitt 4</b>
<b>Einstweilige Anordnung</b>	<b>Einstweilige Anordnung</b>
§ 57	§ 57
<b>Rechtsmittel</b>	<b>Rechtsmittel</b>
<p>Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind nicht anfechtbar. Dies gilt nicht in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 <i>und auch</i> nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs <i>auf Grund mündlicher</i> Erörterung</p>	<p>Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen sind nicht anfechtbar. Dies gilt nicht in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7. <b>Dies gilt ferner</b> nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs <b>eine mündliche</b> Erörterung <b>durchgeführt hat und eine der folgenden Entscheidungen trifft:</b></p>
<p>1. über die elterliche Sorge für ein Kind,</p>	<p>1. <b>Entscheidungen</b> über die elterliche Sorge für ein Kind,</p>
	<p>2. <b>Entscheidungen über den Umgang des Kindes mit einem Elternteil,</b></p>
<p>2. über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,</p>	<p>3. <b>Entscheidungen</b> über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,</p>
<p>3. über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,</p>	<p>4. <b>Entscheidungen</b> über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,</p>
<p>4. über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder</p>	<p>5. <b>Entscheidungen</b> über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder</p>
<p>5. in einer Ehwohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung</p>	<p>6. <b>Entscheidungen</b> in einer Ehwohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung.</p>
<p><i>entschieden hat.</i></p>	<p><b>Satz 3 Nummer 2 gilt nicht für Entscheidungen, mit denen der Umgang für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten ab Erlass der Entscheidung geregelt wird, es sei denn die Entscheidung schließt sich unmittelbar an eine vorangegangene vorläufige Umgangsentscheidung an und der gesamte Zeitraum, für welchen eine Umgangsregelung getroffen wird, übersteigt drei Monate.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>A b s c h n i t t 5</b>	<b>A b s c h n i t t 5</b>
<b>R e c h t s m i t t e l</b>	<b>R e c h t s m i t t e l</b>
§ 60	§ 60
<b>Beschwerderecht Minderjähriger</b>	<b>Beschwerderecht Minderjähriger</b>
<p>Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das Gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Dies gilt nicht für Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.</p>	<p>Ein Kind kann in einem Verfahren, das seine Person betrifft, oder in sonstigen Angelegenheiten, in denen es vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben, es sei denn es ist geschäftsunfähig oder hat bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.</p>
§ 64	§ 64
<b>Einlegung der Beschwerde</b>	<b>Einlegung der Beschwerde</b>
<p>(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine beabsichtigte Beschwerde sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten werden soll.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>

Bestandsrecht	Änderungen
<p>(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten unterzeichneten Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ist in Ehesachen und in <i>Familienstreitsachen</i> ausgeschlossen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. § 25 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten unterzeichneten Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ist <b>für die Ehegatten</b> in Ehesachen und <b>Folgesachen und für die Beteiligten in selbständigen Familienstreitsachen</b> ausgeschlossen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. § 25 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, dass die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 68</p>	<p>§ 68</p>
Gang des Beschwerdeverfahrens	Gang des Beschwerdeverfahrens
<p>(1) Hält das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, die Beschwerde für begründet, hat es ihr abzuhelpen; anderenfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt, wenn die Beschwerde sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache richtet.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Das Beschwerdegericht hat zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<p>(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder <i>einzelner</i> Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.</p>	<p>(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung, <b>einer mündlichen Erörterung, einer persönlichen Anhörung oder weiterer</b> Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. <b>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn</b></p>
	<p>1. <b>sich nach dem Akteninhalt keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte ergeben,</b></p>
	<p>2. <b>das Beschwerdegericht das in den Akten dokumentierte Ergebnis der erstinstanzlichen Anhörung nicht abweichend werten will und</b></p>
	<p>3. <b>es nicht auf den persönlichen Eindruck des Gerichts von der anzuhörenden Person ankommt.</b></p>
	<p><b>Das Beschwerdegericht hat die Gründe seiner Entscheidung, von Verfahrenshandlungen abzusehen, in der Endentscheidung darzulegen.</b></p>
<p>(4) Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde durch Beschluss einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen; § 526 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe ausgeschlossen ist. Zudem kann das Beschwerdegericht die persönliche Anhörung des Kindes durch Beschluss einem seiner Mitglieder als beauftragtem Richter übertragen, wenn es dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Gleiches gilt für die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks von dem Kind.</p>	<p>(4) <b>unverändert</b></p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
(5) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:	(5) Absatz 3 Satz 2 <b>bis 4</b> und Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:
1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
	<b>es sei denn die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet.</b>
<b>A b s c h n i t t 8</b>	<b>A b s c h n i t t 8</b>
<b>V o l l s t r e c k u n g</b>	<b>V o l l s t r e c k u n g</b>
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 86	§ 86
<b>V o l l s t r e c k u n g s t i t e l</b>	<b>V o l l s t r e c k u n g s t i t e l</b>
(1) Die Vollstreckung findet statt aus	(1) Die Vollstreckung findet statt aus
1. gerichtlichen Beschlüssen;	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. gerichtlich gebilligten Vergleichen (§ 156 Abs. 2);	2. gerichtlich gebilligten Vergleichen § 156 <b>Absatz 3</b> );
3. weiteren Vollstreckungstiteln im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung, soweit die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
(2) Beschlüsse sind mit Wirksamwerden vollstreckbar.	(2) un verändert
(3) Vollstreckungstitel bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollstreckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat.	(3) un verändert
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs	Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs
§ 88	§ 88
<b>Grundsätze</b>	<b>Grundsätze</b>
(1) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.	(1) un verändert
(2) Das Jugendamt leistet dem Gericht in geeigneten Fällen Unterstützung.	(2) un verändert
	<b>(3) Das Gericht teilt Anordnungen eines Ordnungsmittels dem zuständigen Jugendamt mit.</b>
(3) Die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Die §§ 155b und 155c gelten entsprechend.	<b>(4) un verändert</b>

Bestandsrecht	Änderungen
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung	Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung
§ 96	§ 96
<b>Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Ehewohnungssachen</b>	<b>Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Ehewohnungssachen</b>
<p>(1) Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Berechtigte zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 der Zivilprozessordnung zu verfahren; er kann ein Auskunfts- und Unterstützungersuchen nach § 757a der Zivilprozessordnung stellen. Die §§ 890 und 891 der Zivilprozessordnung bleiben daneben anwendbar.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
	<p><b>(2) Das Gericht teilt Anordnungen eines Ordnungsmittels unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und in dem Fall, dass ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben, auch dem zuständigen Jugendamt mit, sofern nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an der Versagung der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden.</b></p>
<p>(2) Bei einer einstweiligen Anordnung in Gewaltschutzsachen, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen aus dem Bereich der Ehewohnungssachen sind, und in Ehewohnungssachen ist die mehrfache Einweisung des Besitzes im Sinne des § 885 Abs. 1 der Zivilprozessordnung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Verpflichteten bedarf es nicht.</p>	<p><b>(3) un v e r ä n d e r t</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Buch 2</b>	<b>Buch 2</b>
<b>Verfahren in Familiensachen</b>	<b>Verfahren in Familiensachen</b>
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Abschnitt 1</b>
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
§ 117	§ 117
<b>Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreit- sachen</b>	<b>Rechtsmittel in Ehe- und Familienstreit- sachen</b>
<p>(1) In Ehesachen und Familienstreit- sachen hat der Beschwerdeführer zur Be- gründung der Beschwerde einen bestimm- ten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Begründung ist beim Be- schwerdegericht einzureichen. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. § 520 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 522 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Die §§ 514, 516 Abs. 3, § 521 Abs. 2, § 524 Abs. 2 Satz 2 und 3, die §§ 527, 528, 538 Abs. 2 und § 539 der Zivil- prozessordnung gelten im Beschwerdever- fahren entsprechend. Einer Güteverhand- lung bedarf es im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nicht.</p>	(2) un verändert
<p>(3) Beabsichtigt das Beschwerdege- richt von einzelnen Verfahrensschritten nach § 68 Abs. 3 Satz 2 abzusehen, hat das Gericht die Beteiligten zuvor darauf hinzuweisen.</p>	<p>(3) Beabsichtigt das Beschwerdege- richt von einzelnen Verfahrensschritten nach § 68 <b>Absatz</b> 3 Satz 2 <b>und 3</b> abzuse- hen, hat das Gericht die Beteiligten zuvor darauf hinzuweisen.</p>
<p>(4) Wird die Endentscheidung in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, verkündet, kann die Begründung auch in die Niederschrift auf- genommen werden.</p>	(4) un verändert

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
(5) Für die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Fristen zur Begründung der Beschwerde und Rechtsbeschwerde gelten die §§ 233 und 234 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.	(5) un verändert
<b>A b s c h n i t t 3</b>	<b>A b s c h n i t t 3</b>
<b>V e r f a h r e n i n K i n d s c h a f t s - s a c h e n</b>	<b>V e r f a h r e n i n K i n d s c h a f t s - s a c h e n</b>
§ 152	§ 152
<b>Ö r t l i c h e Z u s t ä n d i g k e i t</b>	<b>Ö r t l i c h e Z u s t ä n d i g k e i t</b>
(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.	(1) un verändert
(2) Ansonsten ist <i>das Gericht</i> zuständig, <i>in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</i>	(2) Ansonsten ist zuständig,
	1. <b>das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder</b>
	2. <b>nach Wahl des Elternteils, der das Kind betreut, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn</b>
	a) <b>zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder der betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,</b>

Bestandsrecht	Änderungen
	<p><b>b) innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder</b></p>
	<p><b>c) sich der Elternteil, der das Kind betreut, in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält.</b></p>
<p>(3) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(4) Für die in den §§ 1693 und 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1867 bezeichneten Maßnahmen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 154</p>	<p>§ 154</p>
<p><b>Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes</b></p>	<p><b>Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes</b></p>
<p>Das nach § 152 Abs. 2 zuständige Gericht kann ein Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes verweisen, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen geändert hat. Dies gilt nicht, wenn dem anderen Elternteil das Recht der Aufenthaltsbestimmung nicht zusteht oder die Änderung des Aufenthaltsorts zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils erforderlich war.</p>	<p>Das nach § 152 <b>Absatz 2 Nummer 1</b> zuständige Gericht kann ein Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes verweisen, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen geändert hat. Dies gilt nicht, wenn dem anderen Elternteil das Recht der Aufenthaltsbestimmung nicht zusteht oder die Änderung des Aufenthaltsorts zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils erforderlich war.</p>

Bestandsrecht	Änderungen
§ 156	§ 156
<b>Hinwirken auf Einvernehmen</b>	<b>Hinwirken auf Einvernehmen</b>
<p>(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(2) <i>Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.</i></p>	<p>(2) <b>Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Elternteil häusliche Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil ausgeübt hat, sieht das Gericht in der Regel von einem Hinwirken auf Einvernehmen und von Anordnungen gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche ab.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
	<p><b>(3)</b> Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder auf beide Elternteile gemeinsam oder über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, so ist die einvernehmliche Regelung vom Gericht als Vergleich aufzunehmen und durch Beschluss zu billigen (gerichtlich gebilligter Vergleich). Eine einvernehmliche Regelung über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes billigt das Gericht, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Eine einvernehmliche Regelung über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder auf beide Elternteile gemeinsam billigt das Gericht, soweit die elterliche Sorge nicht auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.</p>
<p>(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.</p>	<p><b>(4)</b> unverändert</p>
	<p><b>§ 156a</b></p>
	<p><b>Verfahren bei häuslicher Gewalt</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
	<p>In Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 1 bis 3 hat das Gericht Anhaltspunkten für häusliche Gewalt im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frühzeitig nachzugehen. Bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt sind auch die daraus resultierenden Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes sowie des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.</p>
§ 158	§ 158
<b>Bestellung des Verfahrensbeistands</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.</p>	
<p>(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:</p>	
<p>1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</p>	
<p>2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder</p>	
<p>3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p>	
<p>(3) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn</p>	
<p>1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,</p>	
<p>2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,</p>	

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder	
4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.	
Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.	
(4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn	
1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder	
2. die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.	
(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.	

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
§ 158a	§ 158a
<b>Eignung des Verfahrensbeistands</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.</p>	

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<p>(2) Persönlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein. Aktenkundig zu machen sind nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis des bestellten Verfahrensbeistands, das Ausstellungsdatum sowie die Feststellung, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in Satz 2 genannten Straftat enthält.</p>	
<p>§ 158b</p>	<p>§ 158b</p>
<p><b>Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstatten. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Ferner soll er insbesondere</p>	
<p>1. Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen, soweit dies erforderlich ist, und</p>	

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
2. in geeigneten Fällen am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken.	
Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.	
(2) Ist es zur Verständigung mit dem Kind, seinen Eltern oder weiteren Bezugspersonen erforderlich, so gestattet das Gericht dem Verfahrensbeistand die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers oder eines anderen geeigneten Sprachmittlers, insbesondere eines Gebärdensprachdolmetschers. Die Gestattung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Sie ergeht durch nicht selbständig anfechtbaren Beschluss.	
(3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.	
§ 158c	§ 158c
<b>Vergütung; Kosten</b>	<b>Vergütung; Kosten</b>
(1) Der Verfahrensbeistand erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 690 Euro. Bestellt das Gericht denselben Verfahrensbeistand für mehrere in demselben Haushalt lebende Kinder, erhält er ab dem zweiten Kind jeweils eine Pauschale in Höhe von 555 Euro.	(1) un v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Änderungen
<p>(2) Dem Verfahrensbeistand sind die Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers oder Übersetzers oder eines anderen geeigneten Sprachmittlers zu ersetzen, wenn das Gericht die Zuziehung nach § 158b Absatz 2 gestattet hat. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten ist auf die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge beschränkt. Im Übrigen deckt die Vergütung alle weiteren Ansprüche auf Ersatz der anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandenen Aufwendungen ab.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Vergütung und Aufwandsersatz sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf Aufwandsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung beim Gericht geltend gemacht werden. § 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
	<p><b>§ 158d</b></p>
	<p><b>Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind</b></p>
	<p><b>(1) Die Eltern haben dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Das Gespräch soll in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes möglich ist. Das Gericht weist bei der Bestellung des Verfahrensbeistands die Eltern auf die Pflicht nach Satz 1 hin.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
	<p>(2) Kommen die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 trotz Aufforderung durch den Verfahrensbeistand nicht nach, so kann das Gericht auf Anregung des Verfahrensbeistands anordnen, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand binnen einer vom Gericht gesetzten angemessenen Frist ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Das Gericht kann auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist.</p>
	<p>(3) Der Verfahrensbeistand ist verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Anordnung nach Absatz 2 waren, wesentlich verändert haben.</p>
	<p>(4) Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar.</p>
§ 161	§ 161
Mitwirkung der Pflegeperson	Mitwirkung der Pflegeperson
<p>(1) Das Gericht <i>kann</i> in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson <i>im Interesse des Kindes</i> als Beteiligte <i>hinzuziehen</i>, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.</p>	<p>(1) Das Gericht <b>hat</b> in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson als Beteiligte <b>hinzuzuziehen</b>, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.</p>
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Personen <i>sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.</i></p>	<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Personen <b>sollen persönlich angehört werden. § 160 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
§ 163	§ 163
<b>Sachverständigengutachten</b>	<b>Sachverständigengutachten</b>
<p>(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.</p>	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.</p>	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) <i>(weggefallen)</i>	(3) <b>Die Eltern haben dem Sachverständigen zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. § 158d gilt entsprechend.</b>
§ 163a	§ 163a
<b>Ausschluss der Vernehmung des Kindes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge oder als Beteiligter findet nicht statt.	

Bestandsrecht	Änderungen
§ 164	§ 164 unverändert
<b>Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind</b>	<b>Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind</b>
<p>Die Entscheidung, <i>gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.</i> § 38 Abs. 4 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.</p>	<p><b>(1)</b> Die Entscheidung <b>in Kindersachssachen</b> ist zu <b>begründen</b>. § 38 <b>Absatz 4 Nummer 2</b> ist nicht anzuwenden.</p>
	<p><b>(2)</b> Die Entscheidung, <b>gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.</b></p>
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Abschnitt 4</b>
<b>Verfahren in Abstammungssachen</b>	<b>Verfahren in Abstammungssachen</b>
§ 170	§ 170
<b>Örtliche Zuständigkeit</b>	<b>Örtliche Zuständigkeit</b>
<p>(1) Ausschließlich zuständig ist <i>das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</i></p>	<p>(1) Ausschließlich zuständig ist</p>
	<p>1. <b>das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder</b></p>
	<p>2. <b>nach Wahl des Elternteils, der das Kind betreut, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
	<p>a) zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder der betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,</p>
	<p>b) innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder</p>
	<p>c) sich der Elternteil, der das Kind betreut, in einem Frauenhaus oder in einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält.</p>
<p>(2) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Absatz 1 nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter, ansonsten der des Vaters maßgebend.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Ist eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 174</p>	<p>§ 174</p>
Verfahrensbeistand	Verfahrensbeistand
<p>Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Abstammungssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die §§ 158 bis 158c gelten entsprechend.</p>	<p>Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Abstammungssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die §§ 158 bis 158d gelten entsprechend.</p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Abschnitt 5</b>	<b>Abschnitt 5</b>
<b>Verfahren in Adoptionssachen</b>	<b>Verfahren in Adoptionssachen</b>
§ 191	§ 191
<b>Verfahrensbeistand</b>	<b>Verfahrensbeistand</b>
<p>Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Adoptionssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die §§ 158 bis 158c gelten entsprechend.</p>	<p>Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Adoptionssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die §§ 158 bis <b>158d</b> gelten entsprechend.</p>
§ 193	§ 193
<b>Anhörung weiterer Personen</b>	<b>Anhörung weiterer Personen</b>
<p>Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind <i>die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden</i> anzuhören. § 192 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind <b>insbesondere folgende Personen</b> anzuhören:</p>
	<p>1. <b>die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden,</b></p>
	<p>2. <b>andere Abkömmlinge des Annehmenden und des Anzunehmenden, sofern deren Interessen der Annahme entgegenstehen könnten,</b></p>
	<p>3. <b>weitere Personen, soweit deren Anhörung erforderlich ist, um die sittliche Rechtfertigung der Annahme nach § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen.</b></p>
	<p><b>§ 192 Abs. 3 gilt entsprechend.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Abschnitt 7</b>	<b>Abschnitt 7</b>
<b>Verfahren in Gewaltschutzsachen</b>	<b>Verfahren in Gewaltschutzsachen</b>
§ 211	§ 211
<b>Örtliche Zuständigkeit</b>	<b>Örtliche Zuständigkeit</b>
Ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers	Ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers
1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet <i>oder</i>	2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat <b>oder</b>
	4. <b>das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</b>
	<b>§ 211a</b>
	<b>Antrag</b>
	<b>(1) Der Antrag soll Angaben dazu enthalten, ob</b>
	1. <b>Kinder im Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben,</b>
	2. <b>zwischen den Beteiligten bereits eine Kindschaftssache anhängig ist und welches Gericht damit befasst ist,</b>
	3. <b>die Kontaktdaten des Antragstellers einschließlich seines Aufenthaltsorts zu seinem Schutz vertraulich zu behandeln sind und</b>

Bestandsrecht	Änderungen
	4. einer Übermittlung des Antrags an die zuständige Polizeibehörde widersprochen wird.
	(2) Dem Antrag sollen auch die dem Antragsteller bekannten Kontaktdaten des Antragsgegners beigelegt werden.
	(3) Im Fall der Anhängigkeit einer Kindschaftssache (Absatz 1 Nummer 2) übermittelt das Gericht den Antrag unverzüglich dem mit der Kindschaftssache befassten Gericht. Ferner hat es der zuständigen Polizeibehörde den Antrag unverzüglich zu übermitteln, sofern der Antragsteller der Übermittlung nicht widersprochen hat.
§ 212	§ 212
Beteiligte	Beteiligte
In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt <i>lebt</i> .	In Verfahren nach <b>den §§ 1 und 2</b> des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind <b>Beteiligter ist oder Kinder</b> in dem Haushalt <b>der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben</b> .
§ 216	§ 216
Wirksamkeit; Vollstreckung vor Zustellung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Endentscheidung in Gewaltschutzsachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht soll die sofortige Wirksamkeit anordnen.	
(2) Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.	

Bestandsrecht	Änderungen
§ 216a	§ 216a
<b>Mitteilung von Entscheidungen</b>	<b>Mitteilung von Entscheidungen</b>
<p>Das Gericht teilt <i>Anordnungen</i> nach den §§ 1 und 2 des <i>Gewaltschutzgesetzes</i> sowie deren Änderung oder Aufhebung <i>der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mit, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden. Für den bestätigten Vergleich nach § 214a gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</i></p>	<p>Das Gericht teilt <b>Entscheidungen über Anträge</b> nach den §§ 1 und 2 des <b>Gewalt-schutzgesetzes</b> sowie deren Änderung oder Aufhebung <b>unverzüglich folgenden Stellen mit:</b></p>
	1. <b>der zuständigen Polizeibehörde,</b>
	2. <b>dem gemäß § 211a Absatz 1 Nummer 2 befassten Gericht,</b>
	3. <b>dem zuständigen Jugendamt in dem Fall, dass ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben, und</b>
	4. <b>anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind.</b>
	<b>Satz 1 gilt nicht, sofern schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an der Versagung der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.</b>
	<b>Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden. Für den bestätigten Vergleich nach § 214a gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</b>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Abschnitt 9</b>	<b>Abschnitt 9</b>
<b>Verfahren in Unterhaltssachen</b>	<b>Verfahren in Unterhaltssachen</b>
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Besondere Verfahrensvorschriften	Besondere Verfahrensvorschriften
§ 232	§ 232
<b>Örtliche Zuständigkeit</b>	<b>Örtliche Zuständigkeit</b>
(1) Ausschließlich zuständig ist	(1) Ausschließlich zuständig ist
<p>1. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger, oder die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen, während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war;</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen, <i>das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.</i></p>	<p>2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 <b>Absatz</b> 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen,</p>
	<p>a) <b>das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
	<p>b) nach Wahl des Elternteils, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn</p>
	<p>aa) zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des betreuenden Elternteils eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder der betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,</p>
	<p>bb) innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder</p>
	<p>cc) sich der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, in einem Frauenhaus oder in einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält.</p>
	<p>Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend für öffentliche Stellen, die übergegangene Unterhaltsansprüche geltend machen.</p>
<p>(2) Eine Zuständigkeit nach Absatz 1 geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.</p>	<p>(2) unverändert</p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<p>(3) Sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt. Nach Wahl des Antragstellers ist auch zuständig</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. für den Antrag eines Elternteils gegen den anderen Elternteil wegen eines Anspruchs, der die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, oder wegen eines Anspruchs nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht, bei dem ein Verfahren über den Unterhalt des Kindes im ersten Rechtszug anhängig ist;</p>	
<p>2. für den Antrag eines Kindes, durch den beide Eltern auf Erfüllung der Unterhaltspflicht in Anspruch genommen werden, das Gericht, das für den Antrag gegen einen Elternteil zuständig ist;</p>	
<p>3. das Gericht, bei dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Antragsgegner im Inland keinen Gerichtsstand hat.</p>	

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<b>Buch 4</b>	<b>Buch 4</b>
<b>Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen</b>	<b>Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen</b>
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Abschnitt 2</b>
<b>Verfahren in Nachlasssachen</b>	<b>Verfahren in Nachlasssachen</b>
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen	Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen
§ 348	§ 348
<b>Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen durch das Nachlassgericht</b>	<b>Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen</b>
<p>(1) Sobald das Gericht vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat, hat es eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. <i>Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War die Verfügung von Todes wegen verschlossen, ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluss unversehrt war.</i></p>	<p>(1) Sobald das Gericht vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat, hat es eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. <b>Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gericht eine Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung erhält oder wenn die Verfügung von Todes wegen aufgrund einer Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung an das Gericht abgeliefert wird.</b></p>
	<p><b>(2) Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War die Verfügung von Todes wegen verschlossen, so ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluss unversehrt war.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<p>(2) Das Gericht kann zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen einen Termin bestimmen und die gesetzlichen Erben sowie die sonstigen Beteiligten zum Termin laden. Den Erschienenen ist der Inhalt der Verfügung von Todes wegen mündlich bekannt zu geben. Sie kann den Erschienenen auch vorgelegt werden; auf Verlangen ist sie ihnen vorzulegen.</p>	<p><b>(3)</b> un verändert</p>
<p>(3) Das Gericht hat den Beteiligten den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Beteiligte, die in einem Termin nach Absatz 2 anwesend waren.</p>	<p><b>(4)</b> un verändert</p>
<p>§ 351</p>	<p>§ 351 un verändert</p>
<p><b>Eröffnungsfrist für Verfügungen von Todes wegen</b></p>	<p><b>Prüfung der Daten im Zentralen Testamentsregister; Fortlebensermittlung</b></p>
<p><i>Befindet sich ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung, soll die verwahrende Stelle von Amts wegen ermitteln, ob der Erblasser noch lebt. Kann die verwahrende Stelle nicht ermitteln, dass der Erblasser noch lebt, ist die Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Die §§ 348 bis 350 gelten entsprechend.</i></p>	<p><b>Wurde ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag vor dem 1. Januar 2012 in amtliche Verwahrung genommen, so hat die verwahrende Stelle anhand der ihr vorliegenden Unterlagen zu prüfen, ob die Daten im Zentralen Testamentsregister vollständig und richtig erfasst wurden. Die Prüfung muss innerhalb von 30 Jahren, nachdem das Testament, das gemeinschaftliche Testament oder der Erbvertrag in amtliche Verwahrung genommen wurde, spätestens jedoch bis einschließlich 31. Dezember 2031 durchgeführt sein. Ergibt die Prüfung, dass Daten nicht vollständig oder nicht richtig im Zentralen Testamentsregister erfasst wurden, so hat die verwahrende Stelle auf eine Berichtigung der Daten hinzuwirken und von Amts wegen zu ermitteln, ob der Erblasser noch lebt. Kann die verwahrende Stelle nicht ermitteln, dass der Erblasser noch lebt, so ist die Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Die §§ 348 bis 350 gelten entsprechend.</b></p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
Unterabschnitt 5	Unterabschnitt 5
Sonstige verfahrensrechtliche Regelungen	Sonstige verfahrensrechtliche Regelungen
§ 356	§ 356
<b>Mitteilungspflichten</b>	<b>Mitteilungspflichten</b>
(1) Erhält das Gericht Kenntnis davon, dass ein Kind Vermögen von Todes wegen erworben hat, das nach § 1640 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzeichnen ist, teilt es dem Familiengericht den Vermögenserwerb mit.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Hat ein Gericht nach § 344 Abs. 4 Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angeordnet, soll es das nach § 343 zuständige Gericht hiervon unterrichten.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Ist in einer Verfügung von Todes wegen ein Stiftungsgeschäft enthalten, hat das Nachlassgericht der zuständigen Behörde des Landes den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen zur Anerkennung der Stiftung bekannt zu geben, es sei denn, dem Nachlassgericht ist bekannt, dass die Anerkennung der Stiftung schon von einem Erben oder Testamentsvollstrecker beantragt wurde.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>§ 356a</b>
	<b>Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern</b>
	<b>Werden Personenstandsregister elektronisch geführt, ist das Nachlassgericht berechtigt, die folgenden Daten beim zuständigen Standesamt gemäß § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes automatisiert abzurufen, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Nachlassgerichts erforderlich sind:</b>
	<b>1. Familienstand des Verstorbenen,</b>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
	<b>2. Familienname, Geburtsname, Vornamen und Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,</b>
	<b>3. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen und im Falle des Vorversterbens des Ehegatten oder Lebenspartners zusätzlich Tag, Ort und Registrierungsdaten von dessen Tod,</b>
	<b>4. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift von gesetzlichen Erben des Erblassers erster Ordnung (§ 1924 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und zweiter Ordnung (§ 1925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie im Falle des Vorversterbens zusätzlich Tag, Ort und Registrierungsdaten von deren Tod.</b>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<b>Buch 8</b>	<b>Buch 8</b>
<b>Verfahren in Aufgebotssachen</b>	<b>Verfahren in Aufgebotssachen</b>
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Abschnitt 1</b>
<b>Allgemeine Verfahrensvorschriften</b>	<b>Allgemeine Verfahrensvorschriften</b>
§ 435	§ 435
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>
(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung in dem Bundesanzeiger, wenn nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat. Anstelle des Aushangs an der Gerichtstafel kann die öffentliche Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen, das im Gericht öffentlich zugänglich ist.	(1) unverändert
(2) Das Gericht kann anordnen, das Aufgebot zusätzlich auf andere Weise zu veröffentlichen.	(2) unverändert
	<b>(3) Bei der öffentlichen Bekanntmachung sollen die Antragsteller und ihre Bevollmächtigten, soweit sie natürliche Personen sind, nur mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort bekanntgemacht werden. Sofern eine eindeutige Identifikation anhand dieser Angaben nicht möglich ist, können weitere Daten wie Namenszusätze, Geburtsdatum oder Wohnanschrift bekanntgemacht werden. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu löschen; das Gericht hat die Löschung elektronisch zu veranlassen.</b>

Bestandsrecht	Änderungen
§ 441	§ 441 unverändert
<b>Öffentliche Zustellung des Ausschließungsbeschlusses</b>	<b>Öffentliche Zustellung des Ausschließungsbeschlusses</b>
<p>Der Ausschließungsbeschluss ist öffentlich zuzustellen. Für die <i>Durchführung der öffentlichen</i> Zustellung gelten die §§ 186, 187, 188 der Zivilprozessordnung <i>entsprechend</i>.</p>	<p>Der Ausschließungsbeschluss ist öffentlich zuzustellen. Für die <b>öffentliche</b> Zustellung gelten die §§ 186 <b>bis 188 der Zivilprozessordnung entsprechend</b>. Ist zur <b>genauen Bezeichnung des Gegenstands des Verfahrens die Angabe des Antragstellers und seines Bevollmächtigten in der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 2 der Zivilprozessordnung erforderlich</b>, sollen diese, sofern sie natürliche Personen sind, nur mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort bezeichnet werden. <b>Nach Ablauf der Frist des § 188 der Zivilprozessordnung ist eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu löschen. Das Gericht hat die Löschung elektronisch zu veranlassen.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Aufgebot der Schiffsgläubiger	Aufgebot der Schiffsgläubiger
§ 480	§ 480
Zahlungssperre	Zahlungssperre
<p>(1) Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre). Mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>(1) Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre). Mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekannt zu machen. <b>Nach Erledigung des Verfahrens oder Aufhebung der Zahlungssperre veranlasst das Gericht die Löschung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger; bei gemeinsamer Veröffentlichung der Zahlungssperre und des Aufgebots gilt dies abweichend von § 435 Absatz 3 Satz 2 auch für das Aufgebot.</b></p>
<p>(2) Ein Beschluss, durch den der Antrag auf Erlass einer Zahlungssperre zurückgewiesen wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.</p>	(2) unverändert
<p>(3) Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, die nicht in dem Papier bezeichnet sind.</p>	(3) unverändert
<p>(4) Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine wird von dem Verbot nicht betroffen.</p>	(4) unverändert

Bestandsrecht	Änderungen
§ 482	§ 482
<b>Aufhebung der Zahlungssperre</b>	<b>Aufhebung der Zahlungssperre</b>
<p>(1) Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gericht vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren ohne Erlass eines Ausschließungsbeschlusses erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das Gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekannt gemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den Bundesanzeiger bekannt zu machen.</p>	<p>(1) Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gericht vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren ohne Erlass eines Ausschließungsbeschlusses erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das Gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekannt gemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den Bundesanzeiger bekannt zu machen. <b>§ 441 Satz 3 und 4 gilt entsprechend</b></p>
<p>(2) Wird das Papier vorgelegt, ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des § 477 gestattet worden ist.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Der Beschluss, durch den die Zahlungssperre aufgehoben wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Buch 9</b>	<b>Buch 9</b>
<b>Schlussvorschriften</b>	<b>Schlussvorschriften</b>
§ 493	§ 493
<b>Übergangsvorschriften</b>	<b>Übergangsvorschriften</b>
<p>(1) <i>Für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) am 1. September 2013 beantragte Auseinandersetzungen gemäß den §§ 363 bis 373 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.</i></p>	<b>entfällt</b>
<p>(2) <i>Auf vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach den §§ 249 bis 260, die bis zum 31. Dezember 2016 beantragt wurden, sind die §§ 249 bis 260 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.</i></p>	<b>entfällt</b>
<p>(3) <i>Für Anmeldungen, die bis einschließlich 8. Juni 2017 beurkundet oder beglaubigt wurden, findet § 378 Absatz 3 keine Anwendung.</i></p>	<b>entfällt</b>
<p>(4) § 158a findet keine Anwendung in Verfahren, in denen ein Verfahrensbeistand vor dem 1. Januar 2022 bestellt worden ist. Auf Verfahrensbeistandschaften, die bis einschließlich 10. April 2025 angeordnet wurden, ist § 158c Absatz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist § 158c Absatz 1 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<b>(1) unverändert</b>
<p>(5) Wenn Betreuung oder Einwilligungsvorbehalt vor dem 1. Januar 2023 angeordnet wurde, müssen erstmalige Entscheidungen über die Aufhebung oder Verlängerung der Maßnahme abweichend von den in § 294 Absatz 3 Satz 2 und § 295 Absatz 2 Satz 2 genannten Fristen zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:</p>	<b>(2) unverändert</b>

Bestandsrecht	Änderungen
1. über Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 angeordnet wurden, bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2024,	
2. über Maßnahmen, die zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 angeordnet wurden, spätestens zwei Jahre nach der Anordnung.	
(6) Der § 61 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 2 ist in seiner bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn	<b>(3)</b> Der § 61 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 2 ist in seiner bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn
1. die anzufechtende Entscheidung bis einschließlich 31. Dezember 2025 erlassen worden ist, oder	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. bei Entscheidungen in Familienstreitsachen oder bei Entscheidungen im Verbund nach § 137 Absatz 1 die mündliche Verhandlung, auf die die anzufechtende Entscheidung ergeht, bis einschließlich 31. Dezember 2025 geschlossen worden ist.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
Ergeht eine Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 im schriftlichen Verfahren, tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten.	Ergeht eine Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 im schriftlichen Verfahren, tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten.
	<b>(4) Für die öffentliche Bekanntmachung in Aufgebotsachen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 3 dieses Gesetzes] im Bundesanzeiger erfolgt ist, sind die §§ 435, 441, 480 und 482 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Auf Antrag eines Betroffenen hat das Gericht die Löschung der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger nach Ablauf der Aufgebotsfrist oder der Frist des § 188 der Zivilprozessordnung zu veranlassen.</b>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<b>Gerichtsverfassungsgesetz</b>	<b>Gerichtsverfassungsgesetz</b>
<b>( - GVG) vom: 12.09.1950 - zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 8.12.2025 I Nr. 318 Änderung durch Art. 2 Abs. 6 G v. 20.3.2026 I Nr. 95</b>	<b>( - GVG) vom: 12.09.1950 - zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 8.12.2025 I Nr. 318 Änderung durch Art. 2 Abs. 6 G v. 20.3.2026 I Nr. 95</b>
<b>Dritter Titel</b>	<b>Dritter Titel</b>
<b>Amtsgerichte</b>	<b>Amtsgerichte</b>
<b>§ 23b</b>	<b>§ 23b</b>
<b>(1) Bei den Amtsgerichten werden Ab- teilungen für Familiensachen (Familienge- richte) gebildet.</b>	<b>(1) un verändert</b>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<p>(2) Werden mehrere Abteilungen für Familiensachen gebildet, so sollen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben. Wird bei einer Abteilung ein Antrag in einem Verfahren nach den §§ 10 bis 12 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) anhängig, während eine Familiensache, die dasselbe Kind betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben; dies gilt nicht, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind die Regelungen des Satzes 3 auch auf andere Familiensachen anzuwenden, an denen diese beteiligt sind.</p>	<p>(2) Werden mehrere Abteilungen für Familiensachen gebildet, so sollen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden. <b>Sind seit Beendigung einer Familiensache noch keine drei Jahre vergangen, so sind alle Familiensachen, die denselben Familienkreis betreffen, derselben Abteilung zuzuweisen.</b> Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben. Wird bei einer Abteilung ein Antrag in einem Verfahren nach den §§ 10 bis 12 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) anhängig, während eine Familiensache, die dasselbe Kind betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die erstgenannte Abteilung abzugeben; dies gilt nicht, wenn der Antrag offensichtlich unzulässig ist. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind die Regelungen des Satzes 3 auch auf andere Familiensachen anzuwenden, an denen diese beteiligt sind.</p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<p>(3) Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen. Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des <i>Kinder- und Jugendhilferechts</i> sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Von den Anforderungen nach den Sätzen 3 und 4 kann bei Richtern, die nur im Rahmen eines Bereitschaftsdiensts mit der Wahrnehmung familiengerichtlicher Aufgaben befasst sind, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.</p>	<p>(3) Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen. Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des <b>Gewaltschutzrechts</b>, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des <b>Kinder- und Jugendhilferechts</b> sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und <b>zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt</b> und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Von den Anforderungen nach den Sätzen 3 und 4 kann bei Richtern, die nur im Rahmen eines Bereitschaftsdiensts mit der Wahrnehmung familiengerichtlicher Aufgaben befasst sind, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.</p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz</b>	<b>Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz</b>
<b>( - GVGE ) vom: 27.01.1877 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.12.2025 I Nr. 318</b>	<b>( - GVGE ) vom: 27.01.1877 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.12.2025 I Nr. 318</b>
<b>Sechster Abschnitt</b>	<b>Sechster Abschnitt</b>
<b>Übergangsvorschriften</b>	<b>Übergangsvorschriften</b>
§ 44	§ 44
§ 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden. § 23 Nummer 2 Buchstabe e, § 71 Absatz 2 Nummer 7 bis 9, § 72a Absatz 1 Nummer 8 sowie § 119a Absatz 1 Nummer 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden keine Anwendung auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind.	unverändert
	§ 45
	<b>Auf Familiensachen, die vor dem 1. Januar 2028 anhängig geworden sind, ist § 23b Absatz 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</b>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Bürgerliches Gesetzbuch</b>	<b>Bürgerliches Gesetzbuch</b>
<b>( - BGB)</b> <b>vom: 18.08.1896 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 1 G v. 29.3.2026</b> <b>I Nr. 83</b>	<b>( - BGB)</b> <b>vom: 18.08.1896 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 1 G v. 29.3.2026</b> <b>I Nr. 83</b>
§ 1565	§ 1565
<b>Scheitern der Ehe</b>	<b>Scheitern der Ehe</b>
<p>(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.</p>	<p>(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. <b>Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor, wenn der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat.</b></p>
§ 1745	§ 1745
<b>Verbot der Annahme</b>	<b>Verbot der Annahme</b>
<p>Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der <i>Kinder</i> des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch <i>Kinder</i> des Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.</p>	<p>Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der <b>Abkömmlinge</b> des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch <b>Abkömmlinge</b> des Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.</p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
§ 1769	§ 1769 unverändert
<b>Verbot der Annahme</b>	<b>Verbot der Annahme</b>
Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der <i>Kinder</i> des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen.	Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der <b>Abkömmlinge</b> des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen.

Bestandsrecht	Änderungen
<p><b>Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts</b></p>	<p><b>Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts</b></p>
<p><b>(Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz - IntFamRVG) vom: 26.01.2005</b></p>	<p><b>(Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz - IntFamRVG) vom: 26.01.2005</b></p>
<p><b>Inhaltsübersicht</b></p>	<p><b>Inhaltsübersicht</b></p>
<p><b>Abschnitt 12 Übergangsvorschriften</b></p>	<p><b>Abschnitt 12 u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 55 Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1111</p>	<p>§ 55 u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>§ 56 Übergangsvorschrift zu § 43</p>
<p>§ 43</p>	<p>§ 43 u n v e r ä n d e r t</p>
<p><b>Verfahrenskosten- und Beratungshilfe</b></p>	<p><b>Verfahrenskosten- und Beratungshilfe</b></p>
<p>Abweichend von Artikel 26 Absatz 2 des Haager Kindesentführungsübereinkommens findet eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe statt.</p>	<p>Abweichend von Artikel 26 Absatz 2 des Haager Kindesentführungsübereinkommens findet eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe statt. <b>Für eine Person, die einen Antrag auf Rückgabe des Kindes zu stellen beabsichtigt, ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abweichend von § 76 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht von ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
§ 55	§ 55
<b>Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1111</b>	<b>Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1111</b>
<p>Wenn für vor dem 1. August 2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und vollstreckbar gewordene Vereinbarungen nach Artikel 100 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1; L 99 vom 15.4.2016, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 (ABl. L 367 vom 14.12.2004, S. 1) geändert worden ist, weiter gilt, ist dieses Gesetz in seiner am 31. Juli 2022 geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
	§ 56
	<b>Übergangsvorschrift zu § 43</b>
	<p><b>Hat ein Antragsteller vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1] für einen Rechtszug Verfahrenskostenhilfe beantragt, so ist für diesen Rechtszug § 43 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Bundesnotarordnung</b>	<b>Bundesnotarordnung</b>
<b>( - BNotO) vom: 13.02.1937 - Zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 10.12.2025 I Nr. 320</b>	<b>( - BNotO) vom: 13.02.1937 - Zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 10.12.2025 I Nr. 320</b>
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
§ 78c Zentrales Testamentsregister; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
§ 78d Inhalt des Zentralen Testamentsregisters	u n v e r ä n d e r t
§ 78e <i>Sterbefallmitteilung</i>	§ 78e <b>Benachrichtigungen</b>
§ 78f Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister	u n v e r ä n d e r t
§ 78c	§ 78c
<b>Zentrales Testamentsregister; Verord- nungsermächtigung</b>	<b>Zentrales Testamentsregister; Verord- nungsermächtigung</b>
<p>(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden und sonstige Daten nach § 78d. Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Registerbehörde, der Nachlassgerichte und der Verwahrstellen Erforderliche zu beschränken. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Einrichtung und Führung des Registers,	
2. die Auskunft aus dem Register,	
3. die Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen,	

Bestandsrecht	Änderungen
4. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung und	
5. die Einzelheiten der Datensicherheit.	
(3) In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 1 getroffen werden. Ferner können in der Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden von	(3) In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78e <b>Ab-satz 1</b> Satz 1 getroffen werden. Ferner können in der Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden von
1. § 78e Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft;	1. § 78e <b>Absatz 1</b> Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft;
2. der elektronischen <i>Benachrichtigung</i> nach § 78e Satz 4;	2. <b>den</b> elektronischen <b>Benachrichtigungen</b> nach § 78e <b>Absatz 3</b> sowie
3. der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes und § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	3. u n v e r ä n d e r t
§ 78d	§ 78d
<b>Inhalt des Zentralen Testamentsregisters</b>	<b>Inhalt des Zentralen Testamentsregisters</b>
(1) In das Zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben zu erbsrelevanter Urkunden aufgenommen, die	(1) In das Zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben zu erbsrelevanter Urkunden aufgenommen, die
1. von Notaren nach § 34a Absatz 1 oder 2 des Beurkundungsgesetzes zu übermitteln sind oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. von Gerichten nach Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übermitteln sind.	2. u n v e r ä n d e r t
Weiterer Inhalt des Zentralen Testamentsregisters sind	Weiterer Inhalt des Zentralen Testamentsregisters sind
1. Verwahrangaben, die nach § 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführt worden sind, und	1. u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Änderungen
2. Mitteilungen, die nach § 9 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführt worden sind.	2. u n v e r ä n d e r t
Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.	Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung <b>oder die Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2</b> folgenden Kalenderjahres zu löschen.
(2) Erbfolgerelevante Urkunden sind Testamente, Erbverträge und alle Urkunden mit Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können, insbesondere Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erb- und Zuwendungsverzichtsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge und Rechtswahlen. Verwahrangaben sind Angaben, die zum Auffinden erbfolgerelevanter Urkunden erforderlich sind.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Registerfähig sind nur erbfolgerelevante Urkunden, die	(3) u n v e r ä n d e r t
1. öffentlich beurkundet worden sind oder	
2. in amtliche Verwahrung genommen worden sind.	
(4) Handelt es sich bei einem gerichtlichen Vergleich um eine erbfolgerelevante Urkunde im Sinne von Absatz 2 Satz 1, übermittelt das Gericht unverzüglich die Verwahrangaben an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde nach Maßgabe der nach § 78c Absatz 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung. Der Erblasser teilt dem Gericht die zur Registrierung erforderlichen Daten mit.	(4) u n v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	Änderungen
§ 78e	§ 78e unverändert
<b>Sterbefallmitteilung</b>	<b>Benachrichtigungen</b>
<p>Das zuständige Standesamt hat der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mitzuteilen (Sterbefallmitteilung). Die Registerbehörde prüft daraufhin, ob im Zentralen Testamentsregister Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 vorliegen. Sie benachrichtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts und der verwahrenden Stellen erforderlich ist, unverzüglich</p>	<b>(1)</b> unverändert
<p>1. das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und etwaige Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 <i>und</i></p>	<p>1. das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und etwaige Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 <b>so wie</b></p>
<p>2. die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1.</p>	<p>2. unverändert</p>
<p><i>Die Benachrichtigung erfolgt elektronisch.</i></p>	
	<p><b>(2) Liegen im Zentralen Testamentsregister zu einem Erblasser Verwahrangaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 vor, so hat die Registerbehörde die verwahrende Stelle über diese zu informieren, wenn bis zum Ablauf von 120 Jahren nach dem im Zentralen Testamentsregister erfassten Tag der Geburt des Erblassers keine Sterbefallmitteilung erfolgt ist.</b></p>
	<p><b>(3) Die Benachrichtigungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen elektronisch.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<p align="center"><b>Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters</b></p>	<p align="center"><b>Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters</b></p>
<p align="center"><b>(Testamentsregister-Verordnung - ZTRV) vom: 11.07.2011 - Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 25.6.2021 I 2154</b></p>	<p align="center"><b>(Testamentsregister-Verordnung - ZTRV) vom: 11.07.2011 - Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 25.6.2021 I 2154</b></p>
<p align="center">§ 1</p>	<p align="center">§ 1</p>
<p align="center"><b>Inhalt des Registers</b></p>	<p align="center"><b>Inhalt des Registers</b></p>
<p>Die Registerbehörde nimmt folgende Verwahrangaben in das Zentrale Testamentsregister auf:</p>	<p>Die Registerbehörde nimmt folgende Verwahrangaben in das Zentrale Testamentsregister auf:</p>
<p>1. Daten des Erblassers</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Familienname, Geburtsname, Vornamen und Geschlecht,</p>	
<p>b) Tag und Ort der Geburt,</p>	
<p>c) Geburtsstandesamt und Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde,</p>	
<p>d) Staat der Geburt, wenn der Erblasser im Ausland geboren wurde,</p>	
<p>2. Bezeichnung und Anschrift der Verwahrstelle,</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. Verwahrnummer, Verwahrbuchnummer oder Aktenzeichen des Verfahrens der Verwahrstelle,</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>4. Art und Datum der Errichtung der erbgerelevanten Urkunde und</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>5. Name, Amtssitz und <i>Urkundenrollen-Nummer</i> des Notars bei notariellen Urkunden.</p>	<p>5. Name, Amtssitz und <b>Urkundenverzeichnisnummer</b> des Notars bei notariellen Urkunden.</p>

Bestandsrecht	Änderungen
Die Registerbehörde kann zusätzliche Angaben aufnehmen, die für das Auffinden der erbfolgerlevanten Urkunde erforderlich sind.	Die Registerbehörde kann zusätzliche Angaben aufnehmen, die für das Auffinden der erbfolgerlevanten Urkunde erforderlich sind.
§ 2	§ 2
Meldung zum Register	Meldung zum Register
(1) Notare und Gerichte (Melder) übermitteln nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes, nach § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 78d Absatz 4 der Bundesnotarordnung die Verwahrangaben an die Registerbehörde. Betrifft eine erbfolgerrelevante Urkunde mehrere Erblasser, sind die Verwahrangaben für jeden Erblasser zu übermitteln.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Jede Übermittlung muss alle Verwahrangaben nach § 1 Satz 1 <i>enthalten</i> , mit Ausnahme <i>der</i> Geburtenregisternummer, <i>die</i> nachträglich übermittelt werden <i>kann</i> . Im Fall der besonderen amtlichen Verwahrung der Urkunde übermittelt das Gericht eine Verwahrbuchnummer nur, wenn die Urkunde unter der Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 <i>bei dem Verwahrgericht nicht</i> aufgefunden werden kann.	(2) Jede Übermittlung muss alle Verwahrangaben nach § 1 Satz 1 mit Ausnahme <b>des Geschlechts enthalten</b> . Die Geburtenregisternummer <b>kann auch</b> nachträglich übermittelt werden. Im Fall der besonderen amtlichen Verwahrung der Urkunde übermittelt das Gericht eine Verwahrbuchnummer nur, wenn die Urkunde <b>bei dem Verwahrgericht nicht</b> unter der Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 aufgefunden werden kann.
(3) Der Melder übermittelt die erforderlichen Daten, wie sie ihm vom Erblasser mitgeteilt wurden.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 6	§ 6
Inhalt der Sterbefallmitteilungen	Inhalt der Sterbefallmitteilungen
(1) Die Sterbefallmitteilung nach § 78e Satz 1 der Bundesnotarordnung enthält folgende Daten:	(1) Die Sterbefallmitteilung nach § 78e <b>Absatz 1</b> Satz 1 der Bundesnotarordnung enthält folgende Daten:
1. Registrierungsdaten des übermittelnden Standesamts,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Bestandsrecht	Änderungen
2. Familienname, Geburtsname, Vornamen und Geschlecht des Verstorbenen,	2. un verändert
3. Tag und Ort der Geburt des Verstorbenen,	3. un verändert
4. Geburtsstandesamt und Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde,	4. un verändert
5. Staat der Geburt, wenn der Verstorbene im Ausland geboren worden ist,	5. un verändert
6. Todestag oder Todeszeitraum,	6. un verändert
7. Sterbeort, bei Sterbefall im Ausland mit Angabe des Staates,	7. un verändert
8. Staatsangehörigkeit des Verstorbenen,	8. un verändert
9. Angaben darüber, dass der Verstorbene für tot erklärt worden ist oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist,	9. un verändert
10. letzter Wohnsitz des Verstorbenen,	10. un verändert
11. Beurkundungsdatum des Sterbefalls.	11. un verändert
(2) Die Sterbefallmitteilung nach § 78e Satz 1 der Bundesnotarordnung enthält außerdem sonstige Angaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Nachlassgerichts erforderlich sind. Sonstige Angaben können insbesondere sein:	(2) Die Sterbefallmitteilung nach § 78e <b>Absatz 1</b> Satz 1 der Bundesnotarordnung enthält außerdem sonstige Angaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Nachlassgerichts erforderlich sind. Sonstige Angaben können insbesondere sein:
1. Familienstand des Verstorbenen,	1. un verändert
2. Familienname, Geburtsname und <i>Vornamen</i> des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,	2. Familienname, Geburtsname, <b>Vornamen</b> und <b>Anschrift</b> des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
3. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen und im Falle des Vorversterbens des Ehegatten oder Lebenspartners zusätzlich Tag, Ort und Registrierungsdaten von dessen Tod,	3. un verändert

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
4. Familienname, Vornamen und Anschrift von Kindern des Erblassers,	4. Familienname, Vornamen, <b>Geburtsdatum</b> und Anschrift von Kindern des Erblassers,
5. Familienname, Vornamen und Anschrift von nahen Angehörigen und anderen möglichen Auskunftgebern,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Angaben über vorhandenes Nachlassvermögen,	6. u n v e r ä n d e r t
7. etwaige Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Nachlasssicherung.	7. u n v e r ä n d e r t
Sonstige Angaben nach den Sätzen 1 und 2, die der Registerbehörde elektronisch übermittelt werden, löscht diese unverzüglich, nachdem das Verfahren nach § 7 abgeschlossen ist.	Sonstige Angaben nach den Sätzen 1 und 2, die der Registerbehörde elektronisch übermittelt werden, löscht diese unverzüglich, nachdem das Verfahren nach § 7 abgeschlossen ist.
(3) Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 werden der Registerbehörde von dem zuständigen Standesamt nur mitgeteilt, soweit sie diesem bekannt sind.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 7
<b>Benachrichtigungen im Sterbefall</b>	<b>Benachrichtigungen</b>
(1) Erhält die Registerbehörde von dem zuständigen Standesamt eine Sterbefallmitteilung zu einer Person, für die im Zentralen Testamentsregister Verwahrangaben registriert sind, teilt sie der Verwahrstelle unter Übermittlung der Daten nach § 6 Absatz 1 unverzüglich mit, welche erbfolgerrelevante Urkunde betroffen ist und welches Nachlassgericht nach Absatz 3 Satz 1 benachrichtigt wird. Liegen Verwahrangaben verschiedener Stellen vor, so ist jede dieser Stellen entsprechend zu benachrichtigen. Verwahrdatensätze, zu denen eine Rücknahme nach § 4 Absatz 2 registriert wurde, bleiben unberücksichtigt.	(1) u n v e r ä n d e r t

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<p>(2) Ist oder wird bekannt, dass die Zuständigkeit für die Verwahrung einer erbfolgerlevanten Urkunde von den Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister abweicht, etwa weil das Gericht aufgelöst oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, sendet die Registerbehörde die Benachrichtigung nach Absatz 1 an die nun zuständige Stelle. Hilfsweise ist das Amtsgericht zu benachrichtigen, in dessen Bezirk die aufgehobene Verwahrstelle lag.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Sind im Zentralen Testamentsregister Verwahrangaben registriert, teilt die Registerbehörde dem nach § 343 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Nachlassgericht mit, welche Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister enthalten sind und welche Verwahrstelle sie benachrichtigt hat, und übersendet die Sterbefallmitteilung. Lässt sich das zuständige Nachlassgericht mithilfe der Sterbefallmitteilung (§ 6) nicht eindeutig bestimmen, wird vermutet, dass das zu benachrichtigende Nachlassgericht dasjenige ist, das für den letzten inländischen Wohnsitz des Erblassers örtlich zuständig ist. Wenn die Sterbefallmitteilung keinen inländischen Wohnsitz nennt, wird als zu benachrichtigendes Nachlassgericht das Amtsgericht Schöneberg in Berlin vermutet. Ist im Zentralen Testamentsregister neben einer Verwahrangabe eine Mitteilung nach § 78d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Bundesnotarordnung gespeichert, teilt die Registerbehörde auch diese Daten mit. Sind im Zentralen Testamentsregister Verwahrangaben nicht registriert, übersendet die Registerbehörde die Sterbefallmitteilung oder vorhandene Mitteilungen nach § 78d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Bundesnotarordnung nur auf Antrag. Die Landesjustizverwaltungen können gegenüber der Registerbehörde erklären, dass eine Benachrichtigung und Übermittlung nach Satz 5 in jedem Sterbefall erfolgen soll.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
<p>(4) Das Nachlassgericht bestätigt der Registerbehörde den Eingang einer erbfolgerlevanten Urkunde unter Angabe des Datums des Eingangs der Urkunde und des Aktenzeichens des Nachlassverfahrens. Die Registerbehörde ergänzt den Ort der Verwahrung der erbfolgerlevanten Urkunde in den betroffenen Verwahrdatensätzen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) <i>(weggefallen)</i></p>	<p>(5) <b>Im Fall des § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung teilt die Registerbehörde der Verwahrstelle unter Angabe der erfassten Verwahrangaben mit, welche erbfolgerrelevante Urkunde betroffen ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Beurkundungsgesetz</b>	<b>Beurkundungsgesetz</b>
<b>( - BeurkG)</b> <b>vom: 28.08.1969 - Zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 3 G v.</b> <b>10.12.2025 I Nr. 320</b>	<b>( - BeurkG)</b> <b>vom: 28.08.1969 - Zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 3 G v.</b> <b>10.12.2025 I Nr. 320</b>
§ 34a	§ 34a
<b>Mitteilungs- und Ablieferungspflichten</b>	<b>Mitteilungs- und Ablieferungspflichten</b>
<p>(1) Der Notar übermittelt nach Errichtung einer erbfolgerlevanten Urkunde im Sinne von § 78d Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung die Verwahrangaben im Sinne von § 78d Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung unverzüglich elektronisch an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde. Die Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht auch bei jeder Beurkundung von Änderungen erbfolgerrelevanter Urkunden.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(2) Wird ein in die notarielle Verwahrung genommener Erbvertrag gemäß § 2300 Absatz 2, § 2256 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgegeben, teilt der Notar dies der Registerbehörde mit.</p>	<p>(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(3) Befindet sich ein Erbvertrag in der Verwahrung des Notars, liefert der Notar ihn nach Eintritt des Erbfalls an das Nachlassgericht ab, in dessen Verwahrung er danach verbleibt. <i>Enthält eine sonstige Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert werden kann, so teilt der Notar diese Erklärungen dem Nachlassgericht nach dem Eintritt des Erbfalls in beglaubigter Abschrift mit.</i></p>	<p>(3) Befindet sich ein Erbvertrag in der Verwahrung des Notars, <b>so</b> liefert der Notar ihn nach Eintritt des Erbfalls an das Nachlassgericht ab, in dessen Verwahrung er danach verbleibt. <b>Ist ein Erbvertrag, der sich in der Verwahrung des Notars befindet, nach § 351 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu eröffnen oder erhält der Notar eine Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung, so liefert der Notar den Erbvertrag an das Amtsgericht ab, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat.</b></p>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
	<p><b>(4) Enthält eine sonstige Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert werden kann, so teilt der Notar diese Erklärungen dem Nachlassgericht nach dem Eintritt des Erbfalls in beglaubigter Abschrift mit. Erhält der Notar eine Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung, so teilt er die Erklärung nach Satz 1 dem Amtsgericht mit, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat.</b></p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern</b>	<b>Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern</b>
<b>(Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG) vom: 10.12.2019 - Zuletzt geändert durch Art. 35 G v. 8.12.2025 I Nr. 319</b>	<b>(Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG) vom: 10.12.2019 - Zuletzt geändert durch Art. 35 G v. 8.12.2025 I Nr. 319</b>
§ 3	§ 3
<b>Antrag auf allgemeine Beeidigung</b>	<b>Antrag auf allgemeine Beeidigung</b>
(1) Als gerichtlicher Dolmetscher für eine Sprache oder mehrere Sprachen wird von der nach § 2 zuständigen Stelle auf Antrag allgemein beeidigt, wer	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,	
2. volljährig ist,	
3. geeignet ist,	
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,	
5. zuverlässig ist und	
6. über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt.	
(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und	(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

Bestandsrecht	Änderungen
<p>1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder</p>	<p>1. <b>1.</b> im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden <b>oder einen Hochschulabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben hat, der der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes entspricht oder</b></p>
<p>2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nachgewiesen werden.</p>	<p>Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nachgewiesen werden. <b>Der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes entspricht ein Hochschulabschluss in einem translationswissenschaftlichen Studium mit je mindestens zwei Dolmetscherprüfungen ins Deutsche und aus dem Deutschen im Pflichtbereich des Hauptfachs.</b></p>
<p>Abweichend von Absatz 2 müssen die nach Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Fachkenntnisse in der zu beeidigenden Sprache nicht nachgewiesen werden von Personen, die am 31. Dezember 2022 nach landesrechtlichen Regelungen für diese Sprache allgemein beeidigt waren.“</p>	<p><b>(3)</b> Abweichend von Absatz 2 müssen die nach Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Fachkenntnisse in der zu beeidigenden Sprache nicht nachgewiesen werden von Personen, die am 31. Dezember 2022 nach landesrechtlichen Regelungen für diese Sprache allgemein beeidigt waren.</p>
<p>(3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere</p>	<p><b>(4)</b> <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. ein Lebenslauf,</p>	
<p>2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,</p>	

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist,	
4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie	
5. die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.	
(4) Die nach § 2 zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die nach § 2 zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.	<b>(5) unverändert</b>
(5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.	<b>(6) unverändert</b>
§ 12	§ 12
<b>Kosten</b>	<b>Kosten</b>
Für die Beeidigung und die Verlängerung der Beeidigung von Dolmetschern werden Kosten nach den jeweiligen landesrechtlichen Kostengesetzen erhoben.	unverändert
	<b>§ 13</b>

<b>Bestandsrecht</b>	<b>Änderungen</b>
	<b>Anwendung</b>
	<b>§ 3 Absatz 3 ist bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] anzuwenden.</b>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse</b>
<b>(Konsulargesetz - KonsG) vom: 11.09.1974 - Zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 10.12.2025 I Nr. 320</b>	<b>(Konsulargesetz - KonsG) vom: 11.09.1974 - Zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 10.12.2025 I Nr. 320</b>
§ 11	§ 11
<b>Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen</b>	<b>Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen</b>
(1) Testamente und Erbverträge sollen die Konsularbeamten nur beurkunden, wenn die Erblasser Deutsche sind. Die §§ 2232, 2233 und 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Für die besondere amtliche Verwahrung (§§ 34, 34a des Beurkundungsgesetzes, § 342 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig. Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Stirbt der Erblasser, bevor das Testament oder der Erbvertrag an das Amtsgericht abgesandt ist, oder wird eine solche Verfügung nach dem Tode des Erblassers beim Konsularbeamten abgeliefert, so kann dieser die Eröffnung vornehmen. § 348 Abs. 1 <i>und</i> 2 sowie die §§ 349 und 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden.	(3) Stirbt der Erblasser, bevor das Testament oder der Erbvertrag an das Amtsgericht abgesandt ist, oder wird eine solche Verfügung nach dem Tode des Erblassers beim Konsularbeamten abgeliefert, so kann dieser die Eröffnung vornehmen. § 348 <b>Absatz 1 bis 3</b> sowie die §§ 349 und 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden.

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen</b>	<b>Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen</b>
<b>( - FamGKG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 8.12.2025 I Nr. 318</b>	<b>( - FamGKG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 8.12.2025 I Nr. 318</b>
§ 21	§ 21
<b>Kostenschuldner in Antragsverfahren, Vergleich</b>	<b>Kostenschuldner in Antragsverfahren, Vergleich</b>
(1) In Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. Dies gilt nicht	(1) In Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. Dies gilt nicht
1. <i>für den ersten Rechtszug</i> in Gewaltschutzsachen und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz,	1. in Gewaltschutzsachen und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz <b>jeweils für den ersten Rechtszug sowie die Vollstreckung,</b>
2. im Verfahren auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen, und	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. für einen Verfahrensbeistand.	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat.	Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat.
(2) Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>



	<p>einheitliches Verfahren.                  (5) Dauert die Vormundschaft oder Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr 50,00 €.</p>	
1312	<p>Jahresgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Dauerpflegschaft, die nicht unmittelbar das Vermögen oder Teile des Vermögens zum Gegenstand hat .....</p> <p>Dauert die Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr 50,00 €.</p>	<p>200,00 €                  – höchstens eine Gebühr                  1311</p>
1313	<p>Verfahren im Allgemeinen bei einer Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen .....</p> <p>(1) Bei einer Pflegschaft für mehrere Minderjährige wird die Gebühr nur einmal aus dem zusammengerechneten Wert erhoben. Minderjährige, von denen nach Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 keine Gebühr zu erheben ist, sind nicht zu berücksichtigen. Höchstgebühr ist die Summe der für alle zu berücksichtigenden Minderjährigen jeweils maßgebenden Gebühr 1311.                  (2) Als Höchstgebühr ist die Gebühr 1311 in der Höhe zugrunde zu legen, in der sie bei einer Vormundschaft entstehen würde. Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 1311 ist nicht anzuwenden.                  (3) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder eine Dauerpflegschaft, die sich auf denselben Gegenstand bezieht, besteht.</p>	<p>0,5                  – höchstens eine Gebühr                  1311</p>
<p><b>Unterabschnitt 2</b>  <b>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b></p>		
1314	<p>Verfahren im Allgemeinen .....</p>	<p>1,0</p>
1315	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung:                  Die Gebühr 1314 ermäßigt sich auf .....</p> <p>(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.                  (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.                  (3) Die Billigung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen.</p>	<p>0,5</p>

## Änderungen

<p><b>Abschnitt 1</b>  <b>Kindschaftssachen</b></p> <p><b>Vorbemerkung 1.3.1:</b>                  (1) Keine Gebühren werden erhoben für                  1. die Pflegschaft für ein bereits gezeugtes Kind,                  2. Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG und                  3. ein Verfahren, das Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betrifft.                  (2) Von dem Minderjährigen werden Gebühren nach diesem Abschnitt nur nach Maßgabe des § 1880 Abs. 2 i. V. m. § 1808 Abs. 2 Satz 1 und § 1813 Abs. 1 BGB erhoben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Fälligkeit.</p> <p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 1</b>  <b>Verfahren vor dem Familiengericht</b></p>
---

<p>1310</p>	<p>Verfahren im Allgemeinen .....</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren,  1. die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen,  2. für die die Gebühr 1313 entsteht oder  3. die mit der Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft enden.</p> <p>(2) Für die Umgangspflegschaft werden neben der Gebühr für das Verfahren, in dem diese angeordnet wird, keine besonderen Gebühren erhoben.</p>	<p>0,5</p>
<p>1311</p>	<p>Jahresgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Vormundschaft oder Dauerpflegschaft, wenn nicht Nummer 1312 anzuwenden ist .....</p> <p>(1) Für die Gebühr wird das Vermögen des von der Maßnahme betroffenen Minderjährigen nur berücksichtigt, soweit es nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 10 000 € beträgt; der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet. Ist Gegenstand der Maßnahme ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens zu berücksichtigen.  (2) Für das bei Anordnung der Maßnahme oder bei der ersten Tätigkeit des Familiengerichts nach Eintritt der Vormundschaft laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben.  (3) Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere Minderjährige, wird die Gebühr für jeden Minderjährigen besonders erhoben.  (4) Geht eine Vormundschaft in eine Dauerpflegschaft oder eine Pflegschaft in eine Vormundschaft über, handelt es sich um ein einheitliches Verfahren.  (5) Dauert die Vormundschaft oder Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr 50,00 €.</p>	<p>5,00 €</p> <p>je angefangene  5 000,00 €  des zu  berücksichtigenden  Vermögens  – mindestens  50,00 €</p>
<p>1312</p>	<p>Jahresgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Dauerpflegschaft, die nicht unmittelbar das Vermögen oder Teile des Vermögens zum Gegenstand hat .....</p> <p>Dauert die Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr 50,00 €.</p>	<p>200,00 €  – höchstens  eine Gebühr  1311</p>
<p>1313</p>	<p>Verfahren im Allgemeinen bei einer Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen .....</p> <p>(1) Bei einer Pflegschaft für mehrere Minderjährige wird die Gebühr nur einmal aus dem zusammengerechneten Wert erhoben. Minderjährige, von denen nach Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 keine Gebühr zu erheben ist, sind nicht zu berücksichtigen. Höchstgebühr ist die Summe der für alle zu berücksichtigenden Minderjährigen jeweils maßgebenden Gebühr 1311.  (2) Als Höchstgebühr ist die Gebühr 1311 in der Höhe zugrunde zu legen, in der sie bei einer Vormundschaft entstehen würde. Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 1311 ist nicht anzuwenden.  (3) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder eine Dauerpflegschaft, die sich auf denselben Gegenstand bezieht, besteht.</p>	<p>0,5  – höchstens  eine Gebühr  1311</p>

<b>Unterabschnitt 2</b>		
<b>Beschwerde gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands</b>		
1314	Verfahren im Allgemeinen .....	1,0
1315	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung: Die Gebühr 1314 ermäßigt sich auf .....	0,5
	(1) Wenn die Entscheidung nicht durch Verlesen der Entscheidungsformel bekannt gegeben worden ist, ermäßigt sich die Gebühr auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird.	
	(2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	
	(3) Die Billigung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 156 Abs. 3 FamFG) steht der Ermäßigung nicht entgegen.	

Bestandsrecht	Änderungen
<p align="center"><b>Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher</b></p>	<p align="center"><b>Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher</b></p>
<p align="center"><b>(Gerichtsvollzieherkostengesetz - GvKostG) vom: 19.04.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 7.4.2025 I Nr. 109</b></p>	<p align="center"><b>(Gerichtsvollzieherkostengesetz - GvKostG) vom: 19.04.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 7.4.2025 I Nr. 109</b></p>
<p align="center">§ 13</p>	<p align="center">§ 13</p>
<p align="center"><b>Kostenschuldner</b></p>	<p align="center"><b>Kostenschuldner</b></p>
<p>(1) Kostenschuldner sind</p>	<p>(1) Kostenschuldner sind</p>
<p>1. der Auftraggeber,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung und</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. der Verpflichtete für die notwendigen Kosten der Vollstreckung.</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>Schuldner der Auslagen nach den Nummern 714 und 715 des Kostenverzeichnisses ist nur der Ersteher.</p>	<p>Schuldner der Auslagen nach den Nummern 714 und 715 des Kostenverzeichnisses ist nur der Ersteher. <b>Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Aufträge zur Vollstreckung von Entscheidungen in Gewaltschutzsachen und nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.</b></p>
<p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>(3) Wird der Auftrag vom Gericht erteilt, so gelten die Kosten als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens.</p>	<p>(3) un verändert</p>

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b>	<b>Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b>
<b>(Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) vom: 05.05.2004 - zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 8.12.2025 I Nr. 318</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Anlage1</b>
<b>(zu § 2 Absatz 2) Vergütungsverzeichnis</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<i>(Fundstelle: BGBl. I 2022, 633 - 664; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)</i>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>

Bestandsrecht

<p>1003</p> <p><i>Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbständiges Beweisverfahren anhängig: Die Gebühr 1000 Nr. 1 sowie die Gebühren 1001 und 1002 betragen .....</i></p> <p><i>(1) Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 1 und 3 RVG). Die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren nach dem KapMuG steht einem anhängigen gerichtlichen Verfahren gleich. Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich.</i></p> <p><i>(2) In Kindschaftssachen entsteht die Gebühr auch für die Mitwirkung am Abschluss eines gerichtlich gebilligten Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG) und an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt.</i></p>	<p>1,0</p>
--	------------

Änderungen

<p>1003</p> <p><b>Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbständiges Beweisverfahren anhängig: Die Gebühr 1000 Nr. 1 sowie die Gebühren 1001 und 1002 betragen .....</b></p> <p><b>(1) Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die</b></p>	<p>1,0</p>
--	------------

Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 1 und 3 RVG). Die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren nach dem KapMuG steht einem anhängigen gerichtlichen Verfahren gleich. Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich.

(2) In Kindschaftssachen entsteht die Gebühr auch für die Mitwirkung am Abschluss eines gerichtlich gebilligten Vergleichs (§ 156 Abs. 3 FamFG) und an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt.

(1) Dies gilt bei Wertgebühren nur, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist.

(2) Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Personen gemeinschaftlich beteiligt sind.

(3) Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen; bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr und bei Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrags nicht übersteigen.

(4) Im Fall der Anmerkung zu den Gebühren 2300 und 2302 erhöht sich der Gebührensatz oder Betrag dieser Gebühren entsprechend.

Bestandsrecht	Änderungen
<b>Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten</b>	<b>unverändert</b>
<b>(Justizaktenaufbewahrungsverordnung - JAktAV) vom: 08.11.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 29.3.2026 I Nr. 83</b>	<b>unverändert</b>
<b>Anlage</b>	<b>Anlage</b>
<b>(zu § 3 Absatz 1 Satz 1) Aufbewahrungs- und Speicherrungsfristen</b>	<b>(zu § 3 Absatz 1 Satz 1) Aufbewahrungs- und Speicherrungsfristen</b>
<i>(Fundstelle: BGBl. I 2021, 4837 - 4898; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)</i>	unverändert

Bestandsrecht

1114.20	VI	a)	<i>Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts</i>	30 Jahre	<i>Erb-scheine, Europäi-sche Nachlass-zeugnisse, gerichtlich beurkun-dete Erb-scheinsan-träge, Ur-kunden über die Übertra-gung ei-nes Erb-teils, Zeugnisse über Er-nennung eines Tes-taments-vollstre-ckers und ähnliche Zeug-nisse, fer-ner Aus-schlagun-gen von Erbschaf-ten und</i>	
---------	----	----	--	-------------	--	--

		<p>b) <i>Sammelakten mit Sterbefallnachrichten und -anzeigen</i></p> <p><i>aa) der Standesämter und des Amtsgerichts Schöneberg (Hauptkartei für Testamente)</i></p> <p><i>bb) des Zentralen Testamentsregisters nach § 78e Satz 3 BNotO</i></p> <p>c) <i>Erbscheine, Europäische Nachlasszeugnisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden zur Übertragung eines Erbteils, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen</i></p>	<p>30 Jahre</p> <p>1 Jahr</p> <p>130 Jahre</p>	<p><i>Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen (siehe Nr. 1114.20 Buchstabe c); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nr. 1114.17 Buchstabe b genannten Unterlagen</i></p>	
--	--	---	--	--	--

Änderungen

1114.20	VI	a) <b>Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts</b>	30 Jahre	<b>Erbscheine, Europäische Nachlasszeugnisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die</b>	
---------	----	---	-------------	--	--

				<b>Übertragung eines Erbteils, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen (siehe Nr. 1114.20 Buchstabe c); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nr. 1114.17 Buchstabe b genannten Unterlagen</b>	
		<b>b) Sammelakten mit Sterbefallnachrichten und -anzeigen</b>			
		<b>aa) der Standesämter und des Amtsgerichts Schöneberg (Hauptkartei für Testamente)</b>	<b>30 Jahre</b>		
		<b>bb) des Zentralen Testamentsregisters nach § 78e Abs.1 Satz 3 BNotO</b>	<b>1 Jahr</b>		
		<b>c) Erbscheine, Europäische Nachlasszeugnisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge,</b>			

		<b>Urkunden zur Übertragung eines Erbteils, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen</b>	<b>130 Jahre</b>		
--	--	--	----------------------	--	--

**Begründung**

[...]